Dienstanweisung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
für Zuwendungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen

Für Zuwendungen, die der Kreis außerhalb der Kreisverwaltung stehenden Stellen bewilligt, gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die nachstehende Dienstanweisung

I. Allgemeines

1. Zuwendungen im Sinne dieser Dienstanweisung sind kreiseigene Mittel, die einmalig oder laufend außerhalb der Kreisverwaltung stehenden Stellen oder Personen für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Neben Zuschüssen gehören hierzu insbesondere auch Darlehen.

2. Zuwendungen dürfen jeweils nur für die Zeit bis zum Schluss des Haushaltsjahres bewilligt werden, soweit nicht der Kreistag im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschließt bzw. soweit nicht Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt des Kreises veranschlagt sind.

   Eine für ein Haushaltsjahr ausgesprochene Bewilligung wird gegenstandslos, wenn die Voraussetzungen für die Zuwendung nicht bis zum Schluss des Haushaltsjahres erfüllt und die Mittel nicht übertragbar sind.

3. Wenn Anlagevermögen überwiegend aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen des Kreises beschafft werden soll, ist sicherzustellen, dass der Kreis einen angemessenen Ausgleich erhält, wenn der Zweck der Zuwendung wegfällt oder wesentlich geändert wird. Der Anspruch ist in geeigneter Weise zu sichern.

   Zuwendungen an Maßnahmenträger außerhalb des kommunalen Bereiches zur Mitfinanzierung von Baumaßnahmen sind grundsätzlich grundbuchlich oder - sofern dies nicht möglich ist - durch Bürgschaft zu sichern.

II. Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen

1. Zuwendungen werden nur auf begründeten und mit Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag gewährt, es sei denn, der Kreistag stellt ausdrücklich für einen von vornherein feststehenden Empfängerkreis und für einen bestimmten Zweck Mittel im Haushaltsplan bereit.

   Die Zuwendungen sind in einer Kurzbeschreibung gemäß Anlage zu beschreiben. Dadurch ist erkennbar, was sich hinter der Zuwendung verbirgt, welcher Zweck damit verbunden ist und welche Art von Controlling stattfindet. Diese Kurzbeschreibung ist dem Vorgang beizufügen.

Einmal jährlich zum Stichtag 31.05.sind die Kurzbeschreibungen der Stabsstelle Finanzen zuzuleiten, die diese dem Hauptausschuss in seiner Funktion als Finanzausschuss vorlegt.

2. Der Antragsteller ist schriftlich über die Entscheidung auf seinen Antrag zu unterrichten. Der Bewilligungsbescheid muss enthalten:

   a) Die Bezeichnung der Art, der Höhe und des Zwecks der Zuwendung;

   b) die Auflage, dass die Zuwendung dem angegebenen Zweck entsprechend zu verwenden ist und dass hiervon nur mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden darf.

   c) die Auflage, dass dem Kreis innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes bzw. des Haushaltsjahres die bestimmungsgemäße Verwendung nachzuweisen ist (sachlicher Bericht, zahlenmäßiger Nachweis und gegebenenfalls weitere Unterlagen, z. B. Belege); bei Bauvorhaben kann die Frist verlängert werden;

      oder (bei Zuwendungen unter 500 €):
      die Auflage, dass dem Kreis innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes bzw. des Haushaltsjahres eine unterzeichnete Erklärung des Zuwendungsempfängers über die zweckentsprechende und bestimmungsmäßige Verwendung der Zuwendung vorzulegen ist;

   d) den Hinweis, dass der Kreis sich vorbehält, durch Einsicht in die Bücher und Belege des Empfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die von ihm gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind; der Empfänger der Zuwendung ist zu verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

   e) den Hinweis, dass die Zuwendung zurückzugeben ist, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet worden ist oder der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird;

   f) einen etwaigen Vorbehalt nach I. 3.

III. Nachweis der Verwendung

1. Der Empfänger der Zuwendung hat grundsätzlich zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen. Dieser besteht aus einem sachlichen Bericht, einen zahlenmäßigen Nachweis und gegebenenfalls weiteren nach dem Bewilligungsbescheid vorzulegenden

Unterlagen. Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis unaufgefordert grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes bzw. des Haushaltsjahres vorzulegen. Sollte aufgrund der Höhe der Zuwendung ein Verwendungsnachweis entbehrlich sein, ist eine unterzeichnete Erklärung des Zuwendungs-empfängers über die zweckentsprechende und bestimmungsmäßige Verwendung der Zuwendung vorzulegen.

2. Bei Zuwendungen von mehr als 2.500 Euro ist der Verwendungsnachweis nach Prüfung durch den/die sachlich zuständigen Fachbereich/Fachdienst/ Stabsstelle mit einem Feststellungsvermerk dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zuzuleiten.

   Bei Zuwendungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro erfolgt die Prüfung durch den/die sachlich zuständigen Fachbereich/Fachdienst/Stabstelle. Es ist ein Prüfungsvermerk zu fertigen. Ergibt sich, dass die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden ist, ist sie zurückzufordern.

   Die Verwendungsnachweise der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Zweckverbände, die der Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt unterliegen, sind durch die sachlich zuständige Abteilung dem Rechnungsprüfungsamt innerhalb der in Ziff. III. 1. genannten Frist ohne Kassenbelege zuzuleiten.

3. Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises wird verzichtet:

a) bei Zuwendungen an Körperschaften, die der Prüfung durch den Landesrechnungshof unterliegen,

b) wenn die Zuwendung im Einzelfall einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt. In diesen Fällen wird die Vorlage eines Verwendungsnachweises durch die Versicherung des Empfängers, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend und bedingungsgemäß verwendet worden ist, ersetzt.

4. Zur Sicherstellung einer geordneten und reibungslosen Verwaltung im Einzelfall oder für bestimmte Sachbereiche behalte ich mir vor, von dieser Dienstanweisung abweichende Regelungen zu treffen.

IV Auswirkung auf bestehende Regelungen

1. Sonderregelungen gesetzlicher oder vertraglicher Art werden durch diese Dienstanweisung nicht berührt. Entgegenstehende sonstige Bestimmungen treten außer Kraft.

2. Die vorstehende Dienstanweisung ist nicht anzuwenden auf Zuwendungen, zu denen der Kreis gesetzlich verpflichtet ist, auf Umlagen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und auf Vereinsbeiträge.

V. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Bewilligung von Zuwendungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen vom 01.07.2000, außer Kraft.

Rendsburg, 30.06.2015

Landrat

Anlage

Kurzbeschreibung

Zuwendung – Kurzbeschreibung

Haushaltsjahr

Bezeichnung der Zuwendung:	
Zuwendungsempfänger:	
Für die Zuwendung zuständiger Fachbereich/Fachdienst/Stabsstelle:	
Zweck der Zuwendung:	
Höhe der Zuwendung:	
Grundlage für die Zuwendung: (z.B. Beschluss, gesetzl. Verpflichtung, vertragliche Bindung)	
Bewilligungszeitraum: (z.B. Dauer des Projektes, Haushaltsjahr)	
Datum der Auszahlung:	
Verwendungsnachweis a) Bei Zuwendungen bis 500 € entfällt der Verwendungs-nachweis. Erklärung über zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist vorgelegt worden am:	
b) Bei Zuwendungen über 500 € ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Verwendungsnachweis ist vorgelegt worden am:	

Prüfung des Verwendungsnachweises: a) Prüfung durch Fachabteilung mit Feststellungsvermerk ist erfolgt am:	
b) Bei Zuwendungen über 2.500 € erfolgt nach Prüfung in der Fachabteilung Weitergabe an das Prüfungsamt (mit Feststellungsvermerk). Prüfung durch das RPA ist erfolgt am:	